



Die Besoldungsstellen SSC 5 und SSC 7 informieren

Meldeverfahren für neu abgeschlossene Riester-Verträge

Ab 01.01.2019 ändert sich das Verfahren zur Nachmeldung der Besoldungsdaten für zurückliegende Beitragsjahre durch Abgabe der Einwilligungserklärung zur Datenübermittlung an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA).

Bis einschließlich 31.12.2018 gilt gemäß §10a Abs. 1 Satz 1 EStG die Regelung, dass für die zwei zurückliegenden Kalenderjahre (Beitragsjahre), ab dem Eingangsdatum der Einwilligungserklärung bei der Besoldungsstelle, Daten für das jeweilige Vorjahr nachgemeldet werden dürfen.

Durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz wird mit Wirkung ab 01.01.2019 der § 10a Abs. 1 S. 1 EStG dahingehend geändert, dass die Einwilligungserklärung **spätestens bis 31.12. des Beitragsjahres** bei der Besoldungsstelle vorliegen muss.

Beispiel:

1. Ein Beamter sendet eine erstmalige Einwilligungserklärung am 27.12.2018 an die Besoldungsstelle. Diese Erklärung **geht am 28.12.2018 laut Poststempel ein**.
In diesem Fall dürfen für die Beitragsjahre 2016, 2017 und 2018 die Besoldungsdaten des jeweiligen Vorjahres an die ZfA gemeldet werden.
2. Ein Beamter sendet eine erstmalige Einwilligungserklärung am 29.12.2018 an die Besoldungsstelle. Diese Erklärung **geht erst am 02.01.2019 laut Poststempel ein**.
In diesem Fall dürfen nur für das Beitragsjahr 2019 die Besoldungsdaten des Vorjahres an die ZfA gemeldet werden.

Bitte beachten Sie:

Das geänderte Verfahren betrifft nur neu abgeschlossene Riester-Verträge!

Bitte legen Sie daher immer bei neu abgeschlossenen Riester-Verträgen Ihre Einwilligungserklärung zur Übermittlung der Besoldungsdaten an die ZfA im laufenden Beitragsjahr der Besoldungsstelle vor.